

Beschlussvorlage

vom

05.06.2026

öffentliche Sitzung

01.07.2026

Wehebachstollen inkl. Einleitbauwerk an der Wehebachtalsperre, WAG

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
01.07.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Aufgrund der durch den Klimawandel entstehenden Folgen für die Trinkwasserversorgung und den Hochwasserschutz möchte die WAG Wassergewinnungs- und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH eine Möglichkeit schaffen, sowohl die Wehebachtalsperre mit mehr Trinkwasser auszustatten als auch die Ortschaft Zweifall und die darauffolgenden Ortschaften besser vor den zu erwartenden häufigeren Hochwasserereignissen zu schützen. Hierzu soll Wasser aus dem System des Hasselbachs in die Wehebachtalsperre geleitet werden.

Um das Ziel dieses Projekts zu erreichen, soll ein 5 km langer unterirdischer Stollen vom Hasselbach an der Jägerhausstraße bis zur Wehebachtalsperre errichtet werden (Anlage 1). Gegenstand dieser Beteiligung sind der Stollen und das Einleitbauwerk an der Wehebachtalsperre. Das Entnahmebauwerk am Hasselbach wird in einem Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Konzentrationswirkung geprüft und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Beteiligung des Naturschutzbeirats. Der Stollen selbst soll in einem Baugenehmigungsverfahren durch die Stadt Stolberg genehmigt werden. Das Einleitbauwerk an der Wehebachtalsperre soll durch die untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen genehmigt werden.

Für die Genehmigungen der einzelnen Bestandteile des Großprojekts „Wehebachstollen“ wurden unter anderem die folgenden Gutachten erstellt und eingereicht:

- Umweltverträglichkeitsprüfung inkl. Stellungnahme zum Fischschutz

- Artenschutzuntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen in ihrer technischen Ausführung kurz beschrieben:

Der Wehebachtollen vom Hasselbach bis zur Wehebachtalsperre

Anlage:

Der Stollen soll 5 km lang sein und sich zumeist etwa 100 m unter der Erdoberfläche befinden (Anlage 1). Der Durchmesser des Stollens soll aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen 3,5 – 4 m betragen. Der geplante Stollen schließt an das Streichwehr mit Tosbecken und Gerinne des Entnahmebauwerks an und mündet über das Einleitbauwerk in die Wehebachtalsperre.

Betrieb:

Ab einem Durchfluss im Hasselbach von 150 Litern pro Sekunde soll Wasser vom Hasselbach in die Wehebachtalsperre geleitet werden. Bei geringeren Durchflüssen im Hasselbach wird kein Wasser abgeleitet, sodass im Hasselbach jederzeit der ökologisch erforderliche Mindestabfluss gewährleistet ist. Bei Hochwasserereignissen können bis zu 12 Liter pro Sekunde in die Wehebachtalsperre geleitet werden. Bei Inanspruchnahme des Hochwasserschutzraums der Talsperre wird die Entnahme aus dem Hasselbach und somit auch die Einleitung in die Talsperre gestoppt. Es findet keine Überleitung statt.

Bau:

Gebaut werden soll der Stollen mit Hilfe einer Tunnelvortriebsmaschine, die vor Ort über einen Zeitraum von etwa drei Monaten aufgebaut wird. Zuvor muss für den ersten Abschnitt ein Sprengvortrieb vorgesehen werden, sodass die Tunnelvortriebsmaschine danach gut eingesetzt werden kann. Der Tunnelvortrieb selbst soll etwa 1–1,5 Jahre dauern, sodass die Umsetzung der gesamten Maßnahme über eine Dauer von 2–3 Jahren geplant ist.

Da sich die Baustelleneinrichtungsfläche des Stolleneingangs mit der für das Entnahmebauwerk geplanten Baustelleneinrichtungsfläche überschneidet, wird diese im Planfeststellungsverfahren betrachtet und beurteilt. Dies schließt auch Auswirkungen auf den Straßenverkehr und Lärmimmissionen mit ein. Daher werden diese dem Genehmigungsverfahren des Entnahmebauwerks zugeordneten Aspekte hier nicht weiter betrachtet. Stattdessen werden die Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren dazu beteiligt.

Seit dem letzten Winter finden Erkundungsbohrungen im Bereich der Tunneltrasse statt, welche später zu Grundwassermessstellen ausgebaut werden sollen, um ein Monitoring des Grundwassers während des Stollenbaus und ggf. danach zu ermöglichen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche des Stollenausgangs überschneidet sich mit der des Einleitbauwerks und soll etwa 7.600 m² in Anspruch nehmen. Die Bauzeit an der

Wehebachtalsperre ist über einen Zeitraum von etwa 6 bis 7 Monaten geplant. Im Bereich des Stollenausgangs muss mittels Sprengvortrieb und Aushub sowie Sicherung des Portalbereichs die Ausfahrt der Tunnelvortriebsmaschine vorbereitet werden. Anschließend soll die Tunnelvortriebsmaschine vor Ort auseinandergebaut und abtransportiert werden.

Das Einleitbauwerk an der Wehebachtalsperre

Um das aus dem Wehebachtollen in die Wehebachtalsperre fließende Wasser ohne Schäden einleiten zu können, wird das geplante Einleitbauwerk erforderlich.

Anlage:

Das geplante Einleitbauwerk ist etwa 100 m lang und etwa 12 m breit und soll in das vorhandene Gelände eingebunden werden (Anlage 2). Ggf. kann es im weiteren Verlauf der Planung zu einer Verkleinerung des Bauwerks kommen. Seitlich wird es mit Spundwänden geschützt. Das Bauwerk ist in einem nicht-zugänglichen Bereich der Wehebachtalsperre geplant und wird bei höheren Wasserständen auch von Wasser überdeckt sein.

Das trapezförmige Bauwerk mit anschließendem Tosbecken soll in Massivbauweise errichtet werden, da es lediglich der Überleitung von Rohwasser für die Talsperre dient und keine ökologische Durchgängigkeit notwendig ist. Diese ist nicht erforderlich, weil Fische und andere Wasserorganismen bereits am Entnahmebauwerk daran gehindert werden sollen, überhaupt in den Stollen zu gelangen.

Im Bereich der Anlage selbst werden zudem eine Pegelmessstelle und ggf. eine Furt als Querungsmöglichkeit für Wartungsfahrzeuge errichtet. Der vorhandene, nicht-öffentliche Wirtschaftsweg wird teilweise umverlegt und zu einem Unterhaltungsweg mit wassergebundener Decke und einer Breite von etwa 4 m inklusive beidseitigem Bankett ausgebaut.

Betrieb:

Der Betrieb besteht aus der Einleitung des Wassers in die Wehebachtalsperre.

Bau:

Die Baustelleneinrichtungsfläche des Einleitbauwerks überschneidet sich mit der des Stollenausgangs und soll etwa 7.600 m² in Anspruch nehmen. Die Bauzeit an der Wehebachtalsperre ist über einen Zeitraum von etwa 6 bis 7 Monaten geplant. Im Anschluss an den Abtransport der Tunnelvortriebsmaschine soll das Einleitbauwerk in massiver Bauweise errichtet werden (s. Beschreibung der Anlage).

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Es wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen in den beiden Untersuchungsgebieten UG_{West} (Stolleneingang) und UG_{Ost} (Stollenausgang und Einleitbauwerk) durchgeführt.

Stolleneingang:

Der Stolleneingang soll sich unmittelbar an der Jägerhausstraße auf der gegenüberliegenden Seite des Hasselbachs sowie unterhalb der Jägerhausstraße befinden. Oberhalb und nördlich des geplanten Stolleneingangs befinden sich Laub-,

Misch- und Nadelwälder. Südlich des Stolleneingangs und der Jägerhausstraße befindet sich eine Pferdeweide mit Gebüsch, Einzelbäumen und Baumgruppen, die wiederum erneut von Wald begrenzt wird. Dort befindet sich auch ein Wanderweg, der in die Roggentalstraße mündet. Der Hasselbach, die Jägerhausstraße und somit auch der Stolleneingang sind tiefer gelegen als die Waldhänge zu beiden Seiten der Straße und des Hasselbachs. Der Abschnitt des Hasselbachs ist an dieser Stelle ein Mittelgebirgsbach und wird gesäumt von Ufergehölzen. Auch entlang des Hasselbachs verläuft zwischen dem Gewässer und dem Grünland (u.a. Pferdeweide) ein Wanderweg, welcher auch von Anwohnern zur Anfahrt genutzt wird. Nordwestlich des Gebietes befindet sich die Ortschaft Zweifall; südöstlich gibt es vereinzelt Wohnbebauung, eine Holzfirma und das Museumssägewerk Zweifall. Es ist davon auszugehen, dass der Stolleneingang von einem begrenzten Abschnitt der Jägerhausstraße und teilweise auch von den Wanderwegen aus einsehbar sein wird.

Da im UG_{West} größtenteils die im Planfeststellungsverfahren für das Entnahmebauwert betreffende Baustelleneinrichtungsfläche beurteilt werden, werden hier nur die darin befindlichen unmittelbar durch den Stollenbau beeinträchtigten Biotope betrachtet.

Dabei handelt es sich vor allem um einen Laubwaldbestand auf einer Fläche von etwa 330 m² im Hang oberhalb der Jägerhausstraße im Bereich des Stolleneingangs, welche dauerhaft gehölzfrei bleiben muss, da dort das Stollenportal geplant ist.

Stollen:

Das Gebiet, durch das der Stollen verlaufen soll, zeichnet sich vor allem durch Waldbereiche aus. Der Stollen selbst verläuft unterirdisch, sodass er abgesehen von seinem Ein- und Ausgang nicht zu sehen ist.

Oberhalb des Stollens befinden sich teilweise grundwasserabhängige Biotope. Bei einem Stollen ohne Auskleidung in den Innenwänden können diese durch Wasserzutritt in den Stollen an bestimmten Stellen mit durchlässigen Gesteinsschichten und daraus folgende Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt werden. Bei einer entsprechenden Auskleidung des Stollens können solche Grundwasserabsenkungen und damit einhergehende Beeinträchtigungen der Biotope jedoch verhindert werden. Daher werden sowohl während der Bauzeit als auch für die Zeit nach der Fertigstellung entsprechende Maßnahmen (z.B. Injektionen) ergriffen und mittels eines Hydro-Monitoringprogramms sowohl bau- als auch betriebszeitlich überwacht.

Stollenausgang und Einleitbauwerk:

Der Stollenausgang und das Einleitbauwerk sind am Westufer des südwestlichen Bereichs der Wehebachtalsperre geplant. Die Wehebachtalsperre ist hier umgeben von Laub- und Nadelwaldbereichen, durch die diverse Wander- und Wirtschaftswege verlaufen. Der Bereich, in dem das Einleitbauwerk errichtet werden soll, ist jedoch gesperrt und somit nur begrenzt einsehbar. Von der Wehebachtalsperre aus steigt der Hang an, sodass der Ausgang des Stollens und auch ein Teil des Einleitbauwerks im Hangbereich liegen. Oberhalb des Stollenausgangs muss eine Fichtenwaldfläche von etwa 350 m² dauerhaft gehölzfrei bleiben. Bei höherem Wasserstand liegt ein großer Teil des Einleitbauwerks unter Wasser, wodurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds noch weiter herabgesetzt wird.

Während der Bau- und Betriebszeit soll das Einleitbauwerk über einen vorhandenen ausgebauten Wirtschaftsweg erreicht werden (s. Technische Beschreibung).

Für die Baustelleneinrichtungsfläche werden auf einer Fläche von etwa 7.600 m² sowohl vorhandene Wege als auch andere Biotope, bei denen es sich vorrangig um Fichtenforst handelt, temporär beeinträchtigt. Der Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche wird im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt. Es werden Maßnahmen ergriffen, um wertvolle Biotope und das angrenzende FFH-Gebiet vor Beeinträchtigungen zu schützen (s. Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs).

Dauerhaft werden etwa 1.920 m² Fläche durch das Einleitbauwerk beansprucht, wobei sich diese größtenteils aus Fichtenforst, dem Wirtschaftsweg und einem Bereich der Talsperre zusammensetzt. Zusätzlich werden Bodenaufträge an verschiedenen Stellen erforderlich, sodass sich insgesamt im Bereich des Stollenausgangs und des Einleitbauwerks eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. Veränderung von etwa 3.500 m² ergibt.

Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Gutachten kommen zu dem Schluss, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden kann. Da die Kartierung der Brutvögel zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, können sich aus dieser noch weitere erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die entsprechend festgesetzt werden. Der vorliegende Bericht wird nach Abschluss der Erfassungen zeitnah ergänzt und die Endfassung der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Ergänzungen werden sich gegebenenfalls auf das Ausmaß der zu ergreifenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auswirken. Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist jedoch nicht mit verfahrenskritischen Ergebnissen zu rechnen.

Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Aus den eingereichten Unterlagen gehen die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Vorhaben hervor:

- Festsetzung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen
- Schutz und Erhalt wertvoller Gehölzbestände
- Allgemeiner Schutz von Gehölzbeständen gemäß den einschlägigen Richtlinien
- Ausgrenzung und Schutz gesetzlich geschützter Biotope
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Biotope
- Minimierung der beanspruchten Fläche auf das unbedingt notwendige Maß

Artenschutz:

- Unvermeidliche Gehölzentnahmen nur außerhalb der Vogelbrutschonzeit und
 - Im Bereich des Hasselbachs: gestaffelte Gehölzentnahme zum Schutz von Haselmäusen
 - Im Bereich der Wehebachtalsperre: gerichtete und gestaffelte Gehölzentnahme in der zweiten Septemberhälfte zum Schutz von

Vögeln, Schlingnatter und Haselmaus in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

- Überprüfung der Baustellenbereiche vor deren Einrichtung durch die ÖBB auf Amphibien und Reptilien
- Unattraktive Gestaltung der Baustellenbereiche für Amphibien, Reptilien und Vögel vor deren Einrichtung
- Einhaltung von Hygieneregeln zur Verminderung der Ausbreitung von Krankheitserregern für heimische Amphibienarten
- Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung der Baustellenbereiche
- Reduktion von Lärm bei lärmintensiven Geräten (z.B. Einhausung Förderband)
- Reduktion von störintensiven Arbeiten und Transportfahrten in den Dunkelstunden auf das unbedingt erforderliche Maß
- Anlage einer fischdurchlässigen Krebs Sperre, um eine potentielle Ausbreitung invasiver Krebsarten in das Wehebachsystem zu verhindern
- Vermeidung von Infiltration im Bereich von Störungszonen im Stollenbereich

Bodenschutz:

- Festsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung
- Bodenschutzkonzept inklusive Bodenschutzplan
- Maßnahmen zum Schutz von Tabuflächen sowie Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung von Böden sowie Festsetzungen zur Wiederherstellung der Flächen

Gewässerschutz:

- Betankung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen nur auf befestigten Flächen
- Schutzmaßnahmen zum Verhindern von Stoffeinträgen in Gewässer
- Allgemeine Vorsorgemaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen:

Nach der Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen und Biotope verbleibt ein ökologisches Gesamt-Defizit in Höhe von 29.156 ökologischen Werteeinheiten. Dieses Defizit soll durch Maßnahmen im Bereich Hassel- und Gieschbach ausgeglichen werden, indem Fichtenbestände entlang von Gewässerbereichen zu standorttypischen Laubholzbeständen umgewandelt werden. Die Flächen für diese Kompensationsmaßnahmen befinden sich aktuell noch in Abstimmung.

Rechtslage:

Das Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, in dem der Landschaftsplan IV „Stolberg / Roetgen die folgenden Schutzgebiete ausweist:

Stolleneingang und Stollen:

- Naturschutzgebiet 2.1-15* „Zweifaller und Rotter Wald“ (ACK-110) mit diversen gesetzlich geschützten Biotopen
- Naturschutzgebiet 2.1-23 „Solchbachtal mit Hassel- und Gieschbach“ (ACK-116) mit gesetzlich geschütztem Biotop BT-ACK-00018 „Feuchtweiden im Hasselbachtal“

Stollenausgang und Einleitbauwerk:

- Naturschutzgebiet 2.1-17* „Roter Wehebach mit Nebenbächen“ (ACK-026K1) mit Natura-2000-Gebiet DE-5203-301 „Wehebachtäler und Leyberg“ mit gesetzlich geschütztem Biotop BT-5203-7025-2000 (prioritärer Lebensraumtyp 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder)
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Hürtgenwald“ (LSG-5203-006)

In diesen Schutzgebieten ist es unter anderem verboten,

- Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern.
- Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
- Gehölze zu beseitigen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
- Böden zu verfestigen oder zu versiegeln.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der geplanten Maßnahme, die der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Verbesserung des Hochwasserschutzes in einer durch den Klimawandel beeinflussten Zukunft dient, handelt es sich um ein Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da es unter Einhaltung der in den eingereichten Gutachten festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungs- sowie Kompensationsmaßnahmen in den durch den Landschaftsplan geschützten Biotopen nicht zu erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen kommt.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling